

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über Abgaben und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter
(Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Stadt am 26. November 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung) vom 6. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter vom 29. Januar 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird eine neue Nummer 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Als durch Wasserzähler ermittelte Wassermengen gelten die am Ablesetag festgestellten und auf das gesamte Kalenderjahr hochgerechneten Wassermengen. Für Abwassermesseinrichtungen gilt Entsprechendes.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Entsorgung

aa) beim Schmutzwasser 5,20 DM/m³,
bb) beim Niederschlagswasser 0,68 DM/m²

Berechnungseinheit,

b) dezentrale Entsorgung

aa) aus Hauskläranlagen 96,23 DM,
bb) aus abflusslosen Gruben 5,12 DM,
cc) für Entleerung und Abfuhr 15,40 DM

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“

3. In § 18 Absatz 2 wird der Teilsatz nach dem Wort „Ableseperiode“ gestrichen.

4. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zum 15. des jeweiligen Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten (§ 14 Absätze 1 und 2) des Vorjahres und den Gebührensätzen des aktuellen Kalenderjahres festgesetzt. Ist die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen des gesamten Jahres geringer als 100,00 DM, so wird dieser Betrag einmalig zum 15. Juli des jeweiligen Jahres eingezogen“

§ 2

Der Oberstadtdirektor wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft Salzgitter, den 28. November 1997

gez. Rückert
-Oberbürgermeister-

gez. Engster
-Oberstadtdirektor-